

Kraftwerkschlot in Stuttgart

IMAGO

Erderwärmung

Deutsches Klimaziel zu niedrig angesetzt

Um das Pariser Abkommen zu erfüllen, muss CO_2 schneller reduziert werden.

Wissenschaftler warnen, dass das bisherige Ziel der Bundesregierung zur Reduktion von Kohlendioxid nicht ausreiche, um das Pariser Klimaabkommen zu erfüllen. „Bisher wird eine Minderung von CO_2 um 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990 angestrebt“, sagt Volker Quaschning, Professor für Regenerative Energiesysteme an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin. Dieses Ziel halten auch die meisten Parteien in ihren Wahlprogrammen für ausreichend. Tatsächlich müsse Deutschland aber schon 2040 CO_2-neutral wirtschaften, um das Paris-Ziel einer Steigerung der Globaltemperaturen von maximal 1,5 Grad zu erreichen – so die Berechnungen des Ingenieurs, die sich mit denen des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung decken. Grund: Um ein Grad hat sich das Weltklima schon heute erhitzt, und bereits emittierte Gase werden den Treibhauseffekt noch langfristig anfeuern. „Eine neue Regierung kann das erreichen“, so Quaschning, „wenn sie Maßnahmen ergreift, um schon in 20 Jahren alle Energie aus regenerativen Quellen zu gewinnen.“ ab

Kohl-Erbe

Für die Witwe kein Schmerzensgeld?

Maike Kohl-Richter, Alleinerbin des Altkanzlers Helmut Kohl, wird dessen millionenschweren Schmerzensgeldanspruch gegen seine Biografen Heribert Schwan und Tilman Jens kaum durchsetzen können. „Geldentschädigungsansprüche für Verletzungen von Persönlichkeitsrechten sind nicht vererblich, es sei denn, es liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil vor“, sagt die hannoversche Juraprofessorin Jutta Stender-Vorwachs. Der Rechtsstreit um veröffentlichte Tonbänder mit Kohls Erinnerungen war jedoch zu dessen Tod noch offen; in der ersten Instanz hatte ein Gericht ihm eine Million Euro Schadensersatz zugesprochen. Beide Seiten legten Berufung ein, das Kölner Oberlandesgericht will darüber am 15. Februar verhandeln.



MICHAEL KAPPELER / DPA

Kohl-Richter

„Schmerzensgeldansprüche haben eine heilende Funktion“, so Stender-Vorwachs. „Sie sollen der betroffenen Persönlichkeit etwas Gutes tun. Dieses Ziel kann nach deren Tod nicht mehr erreicht werden.“ Weder Kohls Kanzlei Holthoff-Pförtner noch die Autoren wollten sich äußern. Der mitverklagte Heyne-Verlag ist der Ansicht, das Gericht werde die Klage „aus erbrechtlichen Gründen“ abweisen. ama

Ein Impressum mit dem Verzeichnis der Namenskürzel aller Redakteure finden Sie unter www.spiegel.de/kuerzel